

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 2/2021

Futterhandelsgesellschaften: Richter bleiben hart

Vor rund sechs Jahren hat die Finanzverwaltung in NRW mit einer Verfügung für einen Steuerschock bei Veredlern gesorgt. Bis dahin verlangte das Finanzamt für Futterlieferungen 7 % Umsatzsteuer. Die Lieferanten sollten fortan aber 19 % abführen.

Das Verheerende: Einige Unternehmen mussten für fünf Jahre rückwirkend die hohen Steuern abführen. Teilweise handelte es sich um sechsstelligen Summen. Den Betroffenen blieben nur zwei Auswege: entweder die Steuerschuld begleichen oder klagen.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster haben die Richter nun zu Lasten eines Futterlieferanten entschieden. Er hatte seiner Frau, die einen landwirtschaftlichen Be-

trieb bewirtschaftet, einen Stall verpachtet, die Fütterung hingegen nicht. Er unterlag der Regelbesteuerung, sie pauschalierte. Seine Frau lieferte ihm regelmäßig Mais und Getreide (für 10,7 %), das er dann mit anderen Komponenten zu Mischfutter aufbereitete und ihr das Futter mit 7 % lieferte. Zu Unrecht urteilten die Richter. Tatsächlich hätte er 19 % verlangen müssen.

Aus Sicht des Gerichtes lieferte er nicht nur Futter, sondern übernahm auch Teile des Futtermanagements. Daher handele es sich nicht mehr um eine reine Lieferung, sondern um eine Dienstleistung. Diese sei mit 19 % zu versteuern. Die Richter ließen eine Revision zu (Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.2.2021, Az.: 5 K 3446/18 U).

Keine Kfz-Steuerbefreiung für Sattelanhänger

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun endgültig entschieden: Sattelanhänger sind nicht von der Kfz-Steuer befreit. Der Kläger setzte einen Sattelanhänger der Fahrzeugklasse 04 und

Aufbauart DA ein. Das Hauptzollamt schickte ihm einen Steuerbescheid. Dagegen erhob er Einspruch, allerdings erfolglos. Nach Auffassung der Richter können zwar in der Land-

wirtschaft verwendete Anhänger von der Kfz-Steuer befreit werden. Dies gilt aber nicht für Sattelanhänger (BFH, Urteil vom 12.11.2020, Az.: IV R 36/19).

IAB in verschiedenen Betrieben

Haben Sie für den Kauf einer Maschine einen IAB gebildet und setzen diese in einem anderen Betrieb ein, müssen Sie keinen Ärger mit dem Finanzamt fürchten.

Beispiel: Sie haben einen Nachbarn mit sämtlichen Feldarbeiten beauftragt und wollen sich lediglich auf Ihre Schweinemast konzentrieren. Dann können Sie z.B. für

den Kauf eines Pfluges einen IAB in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bilden und den Pflug dann trotzdem Ihrem Nachbarn überlassen. Grundvoraussetzung: Ihr Nachbar muss die Maschine ausschließlich für Ihre Zwecke bzw. für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb einsetzen (BFH, Urteil vom 3.12.2020, Az.: IV R 16/18).

Steuerfalle Brennholzhandel

Handeln Sie mit Brennholz? Dann sollten Sie beim Einkauf auf die Mehrwertsteuersätze achten. Das zeigt folgender Fall: Ein Landwirt kaufte Buchenrund- und Industrieholz zu, schnitt dieses auf die vom Kunden gewünschte Länge und verkaufte die Ware als Brennholz. Für den Holzeinkauf zahlte er unterschiedliche Steuersätze, unter anderem 19 % und 7 %. Die Vorsteuer ließ er sich vom Finanzamt erstatten. Das gesamte Holz lieferte er mit 7 % Mehrwertsteuer.

Der Fiskus stellte sich hingegen quer. Wenn er Holz für 19 % einkaufe, könne er dieses nicht für 7 % weiterver-

kaufen, argumentierte die Behörde. Dafür müsse er ebenfalls 19 % in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

Der Fall landete vor dem Finanzgericht Münster. Dort stellten die Richter fest: Der Landwirt habe Brennholz eingekauft, verarbeitet und als Brennholz weiterverkauft. Daher dürfe er sein Holz zwar mit dem ermäßigten Steuersatz verkaufen (7 %). Allerdings habe er zu Unrecht für seine Einkäufe 19 % bezahlt und müsse die zu viel erhaltene Vorsteuer zurückzahlen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 2.7.2019, Az.: 15 K 2794/17 U).

Wenn der Verkauf aus Versehen zur Betriebsaufgabe wird

Immer wenn Sie Ihre gesamte Herde verkaufen oder einen Großteil Ihrer Maschinen, kann das zu ungeahnten Problemen mit dem Finanzamt führen. Denn aus Sicht der Behörde haben Sie dann womöglich Ihre wesentlichen Betriebsgrundlagen verkauft, was einer „Geschäftsveräußerung im Ganzen“ gleichkommt. Dazu ist es nicht einmal notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrer Herde auch einen Teil Ihrer Flächen verkaufen, wie verschiedene Urteile belegen.

Das Problem: Für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dürfen Sie

keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Haben Sie das dennoch getan, darf Ihr Käufer sich nicht die Vorsteuer erstatten lassen und Sie müssen trotzdem die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeben. Sprechen Sie daher immer bei größeren Verkäufen zunächst mit Ihrem Steuerberater.

Umgekehrt lauern im Übrigen ebenfalls Fallstricke. Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie durch den Verkauf Ihren Betrieb im Ganzen übertragen haben, und deswegen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, kann das Finanzamt im Nachgang trotzdem

Umsatzsteuer verlangen, sofern es nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgeht. Gehen Sie daher auf Nummer sicher und schreiben Sie in diesem Fall in den Kaufvertrag: Dem Verkauf liegt nach Meinung der Beteiligten eine Geschäftsveräußerung im Ganzen zugrunde. Sollte dennoch Umsatzsteuer anfallen, übernimmt der Käufer diese (BMF-Schreiben v. 16.11.2020 – III C 2 – S 7100-b/19/10001 : 004; FG Münster, Urteil v. 1.12.2020, Az.: 15 K 1494/18 U; FG Münster, Urteil v. 20.5.2020, Az.: 15 K 1850/17 U).

Kostenlose Wärmeabgabe: Riskieren Sie nicht den Vorsteuerabzug

Immer wieder gibt es zwischen dem Fiskus und Biogasanlagenbetreibern Streit, wenn diese die erzeugte Wärme kostenlos oder für einen geringen Preis abgeben. Ein Urteil des niedersächsischen Finanzgerichtes zeigt erneut, dass Sie von Beginn an mit dem Abnehmer ein marktübliches Entgelt für die Wärme vereinbaren sollten.

Orientieren Sie sich am besten an vergleichbaren Preisen aus Ihrer Region. Stuft der Fiskus den Preis als zu gering ein, riskieren Sie Ihren Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Anlage.

So auch in folgendem Fall: Ein Biogasanlagenbetreiber gab die Wärme kostenlos an zwei GBRs ab. Nachträglich vereinbarten die Beteiligten einen Wärmepreis von 0,05 ct/kWh. Das Finanzamt beurteilte dies als einen symbolischen Preis und stufte die Lieferung als unentgeltliche Wärmeabgabe ein. Der Betreiber hätte also die Vorsteuer nicht anteilig geltend machen können. Er muss nun einen

Teil der Vorsteuer zurückzahlen. Hintergrund: Für die Vorsteuerkorrektur teilt das Finanzamt die Baukosten für die Anlage in zwei Teile: einen für die Strom-, einen für die Wärmeproduktion. Die Vorsteuern, die sich auf die Wärme beziehen, durfte er nach Ansicht der Richter nicht geltend machen. Um den Wert der Wärme zu bestimmen, muss er die Marktwertmethode anwenden, also den Wert, den die Wärme bei einem tatsächlichen Verkauf am Markt erzielen könnte.

Laut Finanzgericht muss der Biogasanlagenbetreiber die Vorsteuer der letzten Jahre jedoch nicht rückwirkend berichtigen. Damit vertreten die Richter eine andere Rechtsauffassung als der Bundesfinanzhof (BFH) in bisherigen Urteilen, wonach eine Vorsteuerberichtigung rückwirkend bis zu zehn Jahre erfolgen kann. Daher muss nun noch abschließend der BFH urteilen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 29.10.2020, Az.: 11 K22/20).

Zum angemessenen Preis an Angehörige verpachten

Verträge zwischen nahen Angehörigen nehmen Betriebsprüfer besonders kritisch ins Visier. Daher ist es wichtig, dass Sie bei Verpachtungen ein zwischen Fremden übliches Entgelt vereinbaren. Ist dies nicht der Fall, wird es im Nachhinein teuer. So auch für einen Landwirt, der einen neu gebauten Stall an die GbR verpachtete, an der er zu 30 % und sein Sohn zu 70 % beteiligt war. Er verzichtete auf die Steuerfreiheit der Verpachtungsumsätze und machte den Vorsteuer-

abzug geltend. Die Miete, die er verlangte, stuft der Betriebsprüfer als zu gering ein. Er war der Ansicht, dass die Verpachtung an die GbR eine sonstige Leistung an nahestehende Personen darstelle. Die vereinbarte Miete müsse daher anhand der Mindestbemessungsgrundlage überprüft werden. Vor Gericht argumentierte der Landwirt jedoch, er könne für den Stall kein marktübliches Entgelt ermitteln. Der Neubau des Stalles erfolgte schließlich unter Berücksich-

tigung der individuellen Bedürfnisse des Pächters. Und in der Nähe gäbe es keine vergleichbaren Ställe.

Die Richter urteilten: Um eine angemessene Pacht zu bestimmen, braucht sich der Landwirt nicht an den Preisen von vergleichbaren Ställen im nahen Umkreis zu orientieren. Er kann auch Stallanlagen aus weiter entfernten Gebieten mit ähnlicher Futtermittellieferung als Maßstab heranziehen (FG Niedersachsen, Urteil vom 26.11.2020, Az.: 11 K 12/20).

Gründung dokumentieren

Wollen Sie Ihren Betrieb unentgeltlich an eine GbR oder eine andere Mitunternehmerschaft Ihres Nachwuchses übertragen, damit dieser die Flächen zum Buchwert fortführen kann? Dann gilt: Spätestens, wenn Sie Ihr wirtschaftliches Eigentum übertragen, muss Ihr Nachwuchs

die GbR gründen. Dies sollte er dokumentieren – sonst riskieren Sie Ärger mit dem Fiskus und dieser erkennt die unentgeltliche Übertragung nicht an (Landesamt für Steuern Bayern, Verfügung vom 15.12.2020, S 2242.2.1 – 57/11 St32).

Denken Sie an die Betriebsaufgabeerklärung!

Wie wichtig eine Betriebsaufgabeerklärung ist und warum Sie diese Dokumente gut aufbewahren sollten, zeigt folgender Fall. Der Kläger erbt Flächen von seiner Mutter, die zuvor im Eigentum des Vaters waren. Die Grundstücke hatte der Vater bereits vor Jahrzehnten verpachtet. Eine Betriebsaufgabe hatten weder der Sohn, noch die Mutter oder der Vater erklärt. Allerdings hatte die Landwirtschaftskammer auf Nachfrage gegenüber dem Finanzamt angegeben: Durch die Verpachtung seien die wesentlichen Grundlagen des Betriebes

abgegeben worden. Somit sei von einer Aufgabe auszugehen. Das Finanzamt akzeptierte dies zunächst. Jahre später verkaufte der Kläger Flächen. Daraufhin verlangte die Behörde Steuern. Man sei irrtümlich davon ausgegangen, dass eine Betriebsaufgabe vorliege, so der Fiskus. Da es keine Aufgabeerklärung gebe, seien die Flächen nach wie vor im Betriebsvermögen. Daher fallen für den Verkauf Steuern an.

Dagegen klagte der Sohn bis zum Bundesfinanzhof (BFH). Der Kläger versuchte, sich auf den heute nicht

mehr gültigen Verpachtungserlass von 1965 zu berufen. Danach wurde die Verpachtung eines Betriebes an verschiedene Pächter einer Betriebsaufgabe gleichgesetzt. Der BFH hatte diesen Erlass allerdings vor ein paar Jahren wieder kassiert. Obschon die Flächen auch vor 1965 verpachtet waren, wollten die Richter ihm keinen Vertrauensschutz gewähren und urteilten: Die Flächen waren Betriebsvermögen. Die Erklärung der Kammer sei nicht vergleichbar mit einer Aufgabeerklärung (BFH, Urteil v. 12.3.2020, Az.: VI R 35/17).

Weniger Steuern für Kalamitätsholz

Waldbesitzer müssen für die Einkünfte aus dem Verkauf von Kalamitätsholz nur ein Achtel des durchschnittlichen Steuersatzes zahlen. Wichtig: Melden Sie die Kalamität

immer vor der Aufarbeitung beim Finanzamt (Verord. über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2021).

Erbschaftsteuer richtig berechnen

Häufig kommen in der Praxis Schenkungen unter Leistungs- und Nutzungs-/Duldungsaufgaben vor. Beispielsweise, wenn Sie Ihrem Nachwuchs ein Grundstück inklusive Haus aus Ihrem Privatvermögen übertragen und sich ein Wohnrecht vorbehalten sowie eine Renten- und Pflegeverpflichtung verlangen. Diese Auflagen mindern den Wert der Schenkung, der Beschenkte darf diese steuermindernd geltend machen. Die Schenkungssteuer berechnet das Finanzamt dabei wie folgt:

Vom Grundbesitzwert zieht der Fiskus zunächst die Steuerbefreiung ab. Denn Grundstücke, die Sie zu Wohn-

zwecken vermieten, oder die nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören, sind bei der Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 90 % ihres Werts anzusetzen.

Im nächsten Schritt werden auch nur 90 % der Gegenleistung und Auflagen abgezogen. Das kann ein gezahlter Geldbetrag des Beschenkten als Kaufpreis an den Schenker sein sowie eine monatliche Rente wie auch Pflegekosten (FG Hamburg, Urteil vom 27.5.2020, Az.: 3 K 122/18, Nichtzulassungsbeschwerde BFH, Az.: II B 44/20).

Flurbereinigung: Wann die Grunderwerbsteuer fällig ist

Bei einem Flurbereinigungsverfahren kann das Finanzamt die Grunderwerbsteuer erst nach der Ausführung des Flurbereinigungsplanes festsetzen. Das entschieden die Richter am niedersächsischen Finanzgericht.

Die Richter mussten über folgenden Fall urteilen: Das Finanzamt wollte die Grunderwerbsteuer von 5 % im Jahr 2016 nach der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erheben. Der

Landwirt war jedoch der Auffassung, dass die Steuer bereits im Jahr 2009 zum Zeitpunkt zu erheben sei, an dem der Vertrag zwischen dem Landwirt und dem Amt für regionale Landwirtschaftsentwicklung unterzeichnet wurde. Danach wäre nämlich nur ein Steuersatz von 3,5 % fällig gewesen.

Das Gericht entschied: Die Steuer ist mit dem Eigentumsübergang im

Jahr 2016 entstanden. Mit der Verhandlungsniederschrift im Jahr 2009 sei lediglich die Besitzeinweisung, jedoch nicht der tatsächliche Eigentumsübergang an dem Grundbesitz erfolgt.

Nun muss noch abschließend der BFH urteilen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20.3.2019, Az.: 7 K 92/17, Revision Bundesfinanzhof, Az.: II R 7/20).

Kurz und bündig

Steuererstattungen: Erhalten Sie Zinsen vom Finanzamt für eine Rückerstattung an Einkommensteuer, dann müssen Sie für diese Einkommensteuer zahlen (Einkünfte aus Kapitalvermögen). Bei Zinsforderungen des Finanzamtes haben Sie hingegen das Nachsehen: Diese können Sie nicht als Werbungskosten absetzen. Keine Steuern zahlen Sie hingegen, wenn eine Steuererstattung und Forderung auf ein und dasselbe Ereignis zurückgehen.

Dauergrabpflege: Bieten Sie Grabstätten in einem Bestattungswald an und haben Sie mit Ihren Kunden mehrjährige Verträge abgeschlossen? Dann können Sie, sofern Sie das gesamte Entgelt zu Beginn der Vertragslaufzeit erhalten, die Summe gleichmäßig über die Jahre verteilt auflösen (FG Bremen, Urteil vom 27.8.2020, Az.: 1 K 104/17 (3)).

Personengesellschaft: Wenn Sie Anteile an einer Personengesellschaft erben, können Sie bei der Berechnung der

Erbschaftsteuer negative Kapitalkonten anderer Gesellschafter nicht gegenrechnen (BFH, Urteil vom 17.6.2020, Az.: II R 43/17).

Betriebsprüfung: Steuerpflichtige haben kein Recht auf eine persönliche Abschlussbesprechung nach einer Betriebsprüfung – diese kann auch digital/telefonisch erfolgen (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.5.2020, Az.: 3 V 1087/20 AE(AO)).

Kassenführung: Geringfügige Mängel in der Kassenführung rechtfertigen keine Hinzuschätzungen durch den Fiskus. Das Finanzamt ging in einem konkreten Fall insgesamt von „geringfügigen Mängeln“ aus, da die Gewinnauswirkung auf Grund der Mängel weniger als 100 € betrug und die Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen gering war (Finanzgericht Münster, Urteil vom 9.3.2021, Az.: 1 K 3085/17 E,G,U).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 02501 8016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501 8010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.